

GUV-R 148 (bisher GUV 22.11.2)
Regeln für Sicherheit
und Gesundheitsschutz

EUK

GUV-Regel
**Schutz gegen Absturz
beim Bau und Betrieb
von Freileitungen**

Ausgabe April 2000



Gesetzliche
Unfallversicherung

Herausgeber:

Bundesverband der Unfallkassen
Fockensteinstraße 1, 81539 München
www.unfallkassen.de

Erarbeitet vom Fachausschuss Elektrotechnik, „Sachgebiet Freileitungs-, Mast- und Kabelbau“ der Berufsgenossenschaftlichen Zentrale für Sicherheit und Gesundheit (BGZ) des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Alte Heerstraße 111, 53757 Sankt Augustin.

Diese Ausgabe April 2000 entspricht im Wesentlichen der Ausgabe Juli 1999 von BGR 148 (bisher ZH 1/294) des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes.

Bestell-Nr. GUV-R 148 zu beziehen vom zuständigen Unfallversicherungsträger, siehe vorletzte Umschlagseite.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Begriffsbestimmungen	6
3 Allgemeine Anforderungen	9
4 Besteigen von und Arbeiten auf Freileitungen	10
4.1 Beschäftigungsbeschränkungen	10
4.2 Unterweisungen	10
4.3 Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz	10
4.4 Begehen von Zugangswegen	11
4.5 Schutz gegen Absturz an Arbeitsplätzen	12
4.6 Mitnahme von Material, Werkzeugen und Hilfsmitteln	13
4.7 Benutzung von Montagebühnen und Hängeleitern	13
4.8 Einsatz von Leitungsfahrzeugen	13
5 Rettungsmaßnahmen	14
6 Prüfungen	15
7 Zeitpunkt der Anwendung	16
Anhang: Vorschriften und Regeln	17

Vorbemerkung

Grundsätzliches

Diese GUV-Regel richtet sich in erster Linie an den Unternehmer und sollen ihm Hilfeleistung geben, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Versicherten beim Bau und Betrieb von Freileitungen erreicht werden kann.

Sie sind zwar nicht zwingend anzuwenden, jedoch kann der Unternehmer im Rahmen der hier wiedergegebenen Regelungsinhalte davon ausgehen, dass er das Schutzziel, die Vermeidung von Unfällen sowie den Gesundheitsschutz der Versicherten am Arbeitsplatz, erreicht, wenn er diese GUV-Regel beachtet.

Eine rechtliche Verbindlichkeit von Empfehlungen, die auf dem Erfahrungsgut der gesetzlichen Unfallversicherungsträger beruhen und – soweit sie in dieser GUV-Regel enthalten sind – durch nachfolgenden Kursivdruck erläutert werden, kann durch die in dieser GUV-Regel einheitlich verwendeten modalen Hilfsverben wie „hat“, „müssen“, „sind“, „dürfen nicht“ nicht abgeleitet werden; siehe jedoch zweiter Absatz dieser Vorbemerkung.

Inhaltliches

Diese GUV-Regel erläutert die Unfallverhütungsvorschriften „Bauarbeiten“ (GUV-V C 22, bisher GUV 6.1) und „Arbeiten an Masten, Freileitungen und Oberleitungsanlagen“ (GUV-C D 32, bisher GUV 2.11) hinsichtlich der Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz und des Einsatzes persönlicher Schutzausrüstungen gegen Absturz beim Besteigen von und Arbeiten auf Freileitungen.

Diese GUV-Regel berücksichtigt auch die Anforderungen in der VDE-Bestimmung DIN VDE 0210 „Bau von Starkstrom-Freileitungen mit Nennspannungen über 1 kV“.

In dieser GUV-Regel ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung – PSA-BV) berücksichtigt.

Auf die Anwendung der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) wird verwiesen.

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese GUV-Regel findet Anwendung auf das Besteigen von und für das Arbeiten auf Freileitungen.

Zur Absturzhöhe siehe § 12 UVV „Bauarbeiten“ (GUV-V C 22, bisher GUV 6.1).

1.2 Diese GUV-Regel findet keine Anwendung auf das Besteigen von und für das Arbeiten auf Freileitungen mit Holzmasten, Oberleitungsanlagen sowie für das Arbeiten an Dachständern.

2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser GUV-Regel werden folgende Begriffe bestimmt:

1. **Freileitung** ist die Gesamtheit einer der Fortleitung von elektrischer Energie oder Information dienende Anlage, die aus Freileitungsmasten, oberirdisch verlegten Leitern mit Zubehör und Isolatoren mit Verbindungsteilen besteht.

Zum Begriff Freileitung siehe auch DIN VDE 0210 „Bau von Starkstrom-Freileitungen mit Bemessungsspannungen über 1 kV“.

2. **Freileitungsmaste** sind

- Gittermaste,
- Betonmaste,
- Stahlvollwandmaste,
- Portalmaste

und

- Portale.

Freileitungsmaste im Sinne dieser GUV-Regel sind auch Maste mit Zusatzeinrichtungen.

Freileitungsmaste mit Zusatzeinrichtungen sind ergänzend zu den Betriebsmitteln zur Übertragung elektrischer Energie z.B. mit Antennenträgern, Umsetzern, Signaleinrichtungen, messtechnischen Einrichtungen für atmosphärische Messungen ausgestattet.

3. **Geeignete Personen** sind solche, die körperlich und fachlich zum Besteigen von Freileitungen und zur Durchführung von Arbeiten auf Freileitungen geeignet und mit dieser GUV-Regel vertraut sind.

Die körperliche Eignung zur Durchführung von Arbeiten mit Absturzgefahr muss durch eine ärztliche Untersuchung nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 41 „Arbeiten mit Absturzgefahr“ nachgewiesen werden.

4. **Zugangswege** sind die Wegstrecken zwischen dem Erdboden und dem ersten Arbeitsplatz oder die Wegstrecken zwischen zwei Arbeitsplätzen auf Freileitungen sowie alle Wege auf Freileitungen, die bei Kontrolltätigkeiten begangen werden.

5. **Besondere Zugangswege** sind

- Steigleitern mit Steigschutzeinrichtungen,
- Steigbolzengänge mit Steigschutzeinrichtungen,

- Mastleitern mit Steigschutzeinrichtungen.

Als besondere Zugangswege an Freileitungen im Sinne dieser GUV-Regel gelten auch:

- bei Stahlgittermasten die Zugangswegen, bei denen der Knotenabstand im Fachwerk $\leq 0,45$ m beträgt oder die zu begehenden Teile der Mastkonstruktion eine Neigung $\leq 30^\circ$ aufweisen und der Abstand von der jeweiligen Standfläche zu darüberliegenden Konstruktionsteilen $\leq 1,7$ m beträgt,
- Steigbolzengänge,
- Steigeisengänge,
- Mastleitern,
- Steigleitern,
- Zugangswege auf Traversen, die die Anwendung der Drei-Punkt-Methode in aufrechter Körperhaltung ermöglichen,
- Laufstege mit Handlauf auf Traversen,

wenn diese von geeigneten Personen gemäß Nummer 3 unter Anwendung der Drei-Punkt-Methode benutzt werden und die jederzeitige Möglichkeit zum Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen zum Schutz gegen Absturz gegeben ist.

Zu Zugangswegen auf Stahlgittermasten siehe auch Abschnitt 8.4.3.7 DIN VDE 0210 „Bau von Starkstrom-Freileitungen mit Bemessungsspannungen über 1 kV.“

Die Anwendung der Drei-Punkt-Methode in aufrechter Körperhaltung ist möglich, wenn Konstruktionsteile im Abstand von 0,7 bis 1,7 m über der jeweiligen Standfläche ein Festhalten ermöglichen.

Zu Steigleitern siehe UVV „Leitern und Tritte“ (GUV-V D 36, bisher GUV 6.4) sowie DIN 18 799 Teile 1 bis 3 „Steigleitern an baulichen Anlagen“, zu Steigbolzengängen siehe „Sicherheitsregeln für Steigbolzen und Steigbolzengänge“ (BGR 140/ZH 1/234).

- Drei-Punkt-Methode** ist eine personenbezogene Maßnahme zum Schutz gegen Absturz für Situationen, in denen der Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen gegen Absturz aufgrund der Eigenart und des Fortgangs durchzuführender Arbeiten nicht oder noch nicht gerechtfertigt ist. Sie gewährleistet ein sicheres Festhalten.

Ein sicheres Festhalten ist möglich, wenn beide Hände und ein Fuß oder beide Füße und eine Hand gleichzeitig Kontakt mit Konstruktionsteilen von Freileitungsmasten haben. Dabei müssen die zum Festhalten genutzten Konstruktionsteile mit den Händen ausreichend umgriffen werden können.

7. **Arbeitsplätze** sind die Orte auf Freileitungen, an denen Personen Arbeiten ausführen.
8. **Arbeiten** ist z.B.
- das Errichten, Instandhalten, Ändern und Demontieren von Freileitungen,
 - das Anbringen, Ändern, Instandhalten und Abnehmen elektrischer Betriebsmittel und Zusatzeinrichtungen an Freileitungen,
 - Korrosionsschutz-, Betonsanierungs- und Beschichtungsarbeiten
- einschließlich der zugehörigen Nebenarbeiten, sofern hierdurch Gefährdungen durch Absturz hervorgerufen werden.
- Kontrolltätigkeiten, die ohne Werkzeuge und Hilfsmittel durchgeführt werden, sind z.B. keine Arbeiten im Sinne dieser GUV-Regel.
9. **Hängeleitern** sind Leitern, die zu ihrer Benutzung an Freileitungen an- oder eingehängt werden, ohne auf dem Boden zu stehen.
10. **Montagebühnen** sind an Mastbauteilen oder Leiterseilen zeitweise aufgehängte Laufstege, die zur Durchführung von Arbeiten im Sinne von Nummer 8 dienen.
- Zu den Montagebühnen zählen z.B. Stromschlaufenbühnen, Abspannbühnen und Stehbalken.*
11. **Mastleitern** sind Leitern, die zur Benutzung senkrecht oder nahezu senkrecht am Mast befestigt werden.
- Zu Mastleitern siehe auch UVV „Leitern und Tritte“ (GUV-V D 36, bisher GUV 6.4).*
12. **Leitungsfahrzeuge** sind Arbeitsbühnen mit Laufwerken, die als ortsveränderliche Arbeitsplätze an Freileitungen dienen und an Leiterseilen oder Tragseilen hängend zwischen Masten von Hand, mittels Seilzug oder mit eingebautem Kraftantrieb bewegt werden.
- Zu Leitungsfahrzeugen siehe auch UVV „Arbeiten an Masten, Freileitungen und Oberleitungsanlagen“ (GUV-V D 32, bisher GUV 2.11).*

3 Allgemeine Anforderungen

3.1 Beim Besteigen von und Arbeiten auf Freileitungen ist die GUV-Regel und im Übrigen die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Abweichungen sind zulässig, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten z.B. die im Anhang aufgeführten DIN-Normen und VDE-Bestimmungen.

3.2 Die in dieser GUV-Regel enthaltenen technischen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

4 Besteigen von und Arbeiten auf Freileitungen

4.1 Beschäftigungsbeschränkungen

4.1.1 Der Unternehmer darf Jugendliche mit dem Besteigen von und mit Arbeiten auf Freileitungen nicht beschäftigen.

4.1.2 Abweichend von Abschnitt 4.1.1 dürfen Jugendliche beschäftigt werden, soweit

- dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist
und
- ihr Schutz durch einen Aufsichtführenden gewährleistet ist.

4.1.3 Der Unternehmer darf Jugendliche auf Leitungsfahrzeugen nicht beschäftigen.

4.1.4 Der Unternehmer darf nur solche Versicherte mit dem Besteigen von und mit Arbeiten auf Freileitungen beauftragen, deren Tauglichkeit vor der erstmaligen Aufnahme dieser Arbeiten von einem ermächtigten Arzt festgestellt wurde.

4.1.5 Der Unternehmer darf Versicherte mit offensichtlicher Beeinträchtigung der körperlichen Verfassung mit dem Besteigen von und mit Arbeiten auf Freileitungen nicht beauftragen.

4.2 Unterweisungen

4.2.1 Der Unternehmer hat die Versicherten über die Gefahren beim Besteigen von und beim Arbeiten auf Freileitungen sowie über die Maßnahmen zu deren Abwendung vor der erstmaligen Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen.

4.2.2 Die Unterweisung vor der erstmaligen Tätigkeit muss eine praktische Übung beinhalten.

4.2.3 Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

4.3 Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz

4.3.1 Der Unternehmer hat zum Schutz gegen Absturz beim Besteigen von und Arbeiten auf Freileitungen geeignete persönliche Schutzausrüstungen

- entsprechend der Gefahr auszuwählen

und

- den Versicherten zur Verfügung zu stellen.

Zu Auffanggurten siehe GUV-Regel „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ (GUV-R 198, bisher GUV 10.4) sowie DIN EN 361 „Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz; Auffanggurte“.

Zu Haltegurten siehe GUV-Regel „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen zum Halten und Retten“ (GUV-R 199, bisher GUV 20.28) sowie DIN EN 358 „Persönliche Schutzausrüstung für Haltefunktionen und zur Verhinderung von Abstürzen; Haltesysteme“.

4.3.2 Die Versicherten haben die vom Unternehmer zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz vor dem Besteigen der Freileitungen anzulegen.

4.4 Begehen von Zugangswegen

4.4.1 Beim Begehen von Zugangswegen auf Freileitungen haben die Versicherten persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz zu benutzen.

4.4.2 Abweichend von Abschnitt 4.4.1 kann auf die Benutzung der bereits angelegten persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz verzichtet werden, wenn Eigenart und Fortgang durchzuführender Arbeiten die Benutzung nicht oder noch nicht rechtfertigen und besondere Zugangswege nach Abschnitt 2 Nr. 5 unter Anwendung der Dreipunkt-Methode von geeigneten Personen begangen werden.

Die Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen gegen Absturz ist nicht oder noch nicht angezeigt

- bei einem einmaligen Auf- und Absteigen durch eine Person,
- für den Erstbesteigenden,
- für den Letztbesteigenden.

Die Regelungen dieses Abschnittes können auch für mehrere Zugangswege an einem Mast in Anspruch genommen werden, wenn dies arbeitstechnisch notwendig ist, z.B. beim Stocken von Masten.

Das Sicherungsseil für das Begehen von Zugangswegen ist mit Beginn der Arbeiten am Mast zu montieren und verbleibt dort bis zum Abschluss der Arbeiten.

Zu Ausnahmen für den Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz siehe auch § 12 UVV „Bauarbeiten“ (GUV-V C 22, bisher GUV 6.1) und § 4 Abs. 3 UVV „Arbeiten an Masten, Freileitungen und Oberleitungsanlagen“ (GUV-V D 32, bisher GUV 2.11).

4.4.3 Bei extremen Witterungsverhältnissen haben die Versicherten auf besonderen Zugangswegen nach Abschnitt 2 Nr. 5 persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz zu benutzen.

Der Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen gegen Absturz kann z.B. in Verbindung mit Sicherheitsseilen erfolgen, die durch Schlaufen geführt werden.

4.5 Schutz gegen Absturz an Arbeitsplätzen

4.5.1 Die Versicherten haben an allen Arbeitsplätzen auf Freileitungen persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz zu benutzen.

4.5.2 Bei der Durchführung von Korrosionsschutz- und Beschichtungsarbeiten kann abweichend von Abschnitt 4.5.1 auf die Benutzung der bereits angelegten persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz am Mastschaft von der Erdseilspitze bis zur untersten Traverse verzichtet werden, wenn dies aus Gründen der Mastkonstruktion, des Arbeitsablaufes oder der Verfügbarkeit der elektrischen Anlage erforderlich ist.

Anschlagpunkte für Sicherungsseile sind im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber festzulegen.

Zu Schutzabständen siehe UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (GUV-V A 2, bisher GUV 2.10) und DIN VDE 0105-100 „Betrieb von elektrischen Anlagen“.

4.5.3 Zum Schutz gegen Absturz sind Auffanggurte mit Falldämpfern zu benutzen.

Anschlagpunkte für den Einsatz von Auffanggurten sind möglichst hoch auszuwählen. Zum Einsatz von Auffanggurten siehe auch GUV-Regel „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ (GUV-R 198, bisher GUV 10.4).

4.5.4 Abweichend von Abschnitt 4.5.2 ist an Arbeitsplätzen, bei denen die Möglichkeit eines Absturzes in den freien Raum nicht besteht, der Einsatz von Haltegurten oder von Auffanggurten in Haltefunktion zulässig.

4.5.5 Beim Einsatz von Haltegurten und von Auffanggurten in Haltefunktion haben die Versicherten das Verbindungsmittel so kurz wie möglich anzuschlagen.

4.6 Mitnahme von Material, Werkzeugen und Hilfsmitteln

4.6.1 Versicherte dürfen auf Zugangswegen nur solche Teile mitführen, die ein sicheres Begehen nicht beeinträchtigen.

Bei Teilen, die ein sicheres Begehen von Zugangswegen auf Freileitungen nicht beeinträchtigen, handelt es sich z.B. um Zugleinen, Werkzeug-/Materialbeutel und Klapprollen.

4.6.2 Werden Teile von Versicherten auf Freileitungen transportiert, ist darauf zu achten, dass deren Gewicht so gering wie möglich, die Gefahr des Hängenbleibens an Mastbauteilen vermieden und keine Gefahr durch einen möglichen Windangriff gegeben ist.

4.6.3 Material, Werkzeuge und Hilfsmittel sind mit geeigneten Einrichtungen, wie Seilzügen, von der Erde aus zur Arbeitsstelle zu transportieren.

4.7 Benutzung von Montagebühnen und Hängeleitern

Die Versicherten haben sich auf Hängeleitern und Montagebühnen mit Auffanggurten unter Verwendung von Falldämpfern und Verbindungsmitteln gegen Absturz zu sichern.

4.8 Einsatz von Leitungsfahrzeugen

4.8.1 Versicherte dürfen in Leitungsfahrzeuge nur unter Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz ein- und aussteigen.

4.8.2 In Leitungsfahrzeugen haben die Versicherten persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz zu benutzen.

5 Rettungsmaßnahmen

5.1 Der Unternehmer hat geeignete Verfahren zur Rettung von Personen von Freileitungen festzulegen sowie zu gewährleisten, dass die dazu erforderlichen Einrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zum Retten der Versicherten bereitstehen.

5.2 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Versicherten im Gefahrfall die erforderlichen Rettungsmaßnahmen auslösen können. Er hat den Versicherten die dazu erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Einrichtungen zum Auslösen von Rettungsmaßnahmen sind z.B. Sprechfunkgeräte.

5.3 Die Versicherten sind regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, anhand praktischer Beispiele in der Rettung zu unterweisen.

6 Prüfungen

6.1 Die Versicherten haben vor dem Besteigen von Freileitungen

- die Montagehilfsmittel,
- die persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz

auf augenscheinliche Mängel zu prüfen.

6.2 Zugangswege sind während der Benutzung auf augenscheinliche Mängel zu prüfen.

Die vom Unternehmer zu veranlassenden regelmäßigen Prüfungen durch Sachkundige bleiben von diesen Prüfungen unberührt.

7 Zeitpunkt der Anwendung

7.1 Diese GUV-Regel ist anzuwenden ab Juli 1998, soweit nicht Bestimmungen dieser GUV-Regel nach geltenden Rechtsnormen oder als allgemein anerkannte Regeln der Technik bereits zu beachten sind.

7.2 Abweichend von Abschnitt 7.1 sind diese GUV-Regel für Korrosionsschutz-, Beschichtungs- und Betonsanierungsarbeiten ab Januar 2000 anzuwenden.

Anhang

Vorschriften und Regeln

Nachstehend sind die insbesondere zu beachtenden einschlägigen Vorschriften und Regeln zusammengestellt, siehe auch Abschnitt 3.2:

1. Gesetze/Verordnungen

(Bezugsquelle: Buchhandel oder Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln)

Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz),

Achte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen),

Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (89/686/EWG).

2. Unfallverhütungsvorschriften, Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz und Grundsätze

(Bezugsquelle: Zuständiger Unfallversicherungsträger, siehe vorletzte Umschlagseite)

UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (GUV-V A 2, bisher GUV 2.10),

UVV „Bauarbeiten“ (GUV-V C 22, bisher GUV 6.1),

UVV „Leitern und Tritte“ (GUV-V D 36, bisher GUV 6.4),

UVV „Arbeiten an Masten, Freileitungen und Oberleitungsanlagen“ (GUV-V D 32, bisher GUV 2.11),

Sicherheitsregeln für Steigeisen und Steigeisengänge (GUV-R 177, bisher GUV 16.11),

GUV-Regel „Benutzung von Persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ (GUV-R 198, bisher GUV 10.4),

GUV-Regel „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen zum Halten und Retten“ (GUV-R 199, bisher GUV 20.28).

3. Berufsgenossenschaftliche Regelnormen

(Bezugsquelle: Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln)

BG-Regel „Einsatz von Steigbolzen und Steigbolzengänge (BGR 140, bisher ZH 1/234).

4. DIN-Normen/VDE-Bestimmungen

(Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
bzw.
VDE-Verlag GmbH, Postfach 12 23 05, 10591 Berlin)

- DIN EN 341 Abseilgeräte,
- DIN EN 353-1 Steigschutzeinrichtungen mit fester Führung,
- DIN EN 353-2 Mitlaufende Auffanggeräte an beweglicher Führung,
- DIN EN 354 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz; Verbindungsmittel,
- DIN EN 355 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz; Falldämpfer,
- DIN EN 358 Persönliche Schutzausrüstung für Haltefunktion und zur Verhinderung von Abstürzen; Haltesysteme,
- DIN EN 360 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz; Höhensicherungsgeräte,
- DIN EN 361 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz; Auffanggurte,
- DIN EN 362 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz; Verbindungselemente,
- DIN EN 363 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz; Auffangsysteme,
- DIN EN 364 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz; Prüfverfahren,
- DIN EN 365 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz; Allgemeine Anforderungen an Gebrauchsanleitung und Kennzeichnung,
- DIN 4131 Antennentragwerke aus Stahl,
- DIN VDE 0105-100 Betrieb von elektrischen Anlagen,
- DIN VDE 0210 Bau von Starkstrom-Freileitungen mit Bemessungsspannungen über 1 kV.

Hinweis:

Seit Oktober 2002 ist das BUK-Regelwerk „Sicherheit und Gesundheitsschutz“ neu strukturiert und mit neuen Bezeichnungen und Bestellnummern versehen. In Abstimmung mit dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften wurden sämtliche Veröffentlichungen den Kategorien „Unfallverhütungsvorschriften“, „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz“, „Informationen“ und „Grundsätze“ zugeordnet.

Bei anstehenden Überarbeitungen oder Nachdrucken werden die Veröffentlichungen auf die neuen Bezeichnungen und Bestellnummern umgestellt. Dabei wird zur Erleichterung für einen Übergangszeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren den neuen Bestellnummern die bisherige Bestellnummer angefügt.

Des Weiteren kann die Umstellung auf die neue Bezeichnung und Benummerung einer so genannten Transferliste entnommen werden, die u.a. im Druckschriftenverzeichnis und auf der Homepage des Bundesverbandes der Unfallkassen (www.unfallkassen.de) veröffentlicht ist.